

UF 7/545

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 3/83

25.01.1983

---

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der  
Abteilung Informatik

Seite 1

Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau  
an der Universität Dortmund

Seite 2

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

VORLÄUFIGE DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG  
DER ABTEILUNG INFORMATIK

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 226. Sitzung am 16.9.1982 die Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Informatik bis zum Ende des Sommersemesters 1983, längstens bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Diplomprüfungsordnung, beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 10.1.1983 - I A 3 - 8145.21 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Informatik bis zum 30.9.1983, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer an das WissHG angepaßten Prüfungsordnung, verlängert.

"Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik vom 9.9.1982 und des Senats der Universität Dortmund vom 16.9.1982 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.1.1983 - I A 3 - 8145.21 -.

Dortmund, den 14.1.1983

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau  
an der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 224. Sitzung am 8.7.1982 eine Änderung des § 10 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 9.7.1982 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/82 vom 2.3.1982) beschlossen. Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13.8.1982 - Az.: I A 3.8145.24 - gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl 9/82, 435) veröffentlicht.

Sie ist mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Abs. 2 hat nunmehr folgende Fassung:

(2) Dem Antrag sind als Zulassungsvoraussetzung beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eines Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsprüfung verloren hat oder ob er sich bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. Bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt B:  
mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete Nachweise über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen  
Maschinenelemente (Hausübungen)  
Laborpraktikum Elektrotechnik  
Laborpraktikum Werkstoffe  
und eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Abteilung Maschinenbau, daß elf Wochen Industriepraktikum abgeleistet wurden,
5. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht.

Die unter 1. genannten Zeugnisse brauchen dem Antrag nicht beigelegt werden, wenn sie dem Prüfungsamt bereits vorliegen. Über Ausnahmen von 4. entscheidet der Prüfungsausschuß.

"Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Maschinenbau vom 19.5.1982 und des Senats der Universität Dortmund vom 8.7.1982 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 13.8.1982 - Az.:  
I A 3.8145.24 - "

Dortmund, den 14.01.1983

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger